



Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
129	31.07.2013	Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013; Bekanntmachung der in den Wahlkreisen 124 Steinfurt I - Borken I und 128 Steinfurt III zugelassenen Kreiswahlvorschläge	322
130	25.07.2013	Bekanntmachung über die Termine der Nachprüfung der Jägerprüfung 2013	324
131	29.07.2013	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	325
132	09.07.2013	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über das Recht auf Ein- sicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013	326
133	25.07.2013	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster als Flurbe- reinigungsbehörde vom 25.07.2013	328

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

1,20 €

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

**129. Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013;
Bekanntmachung der in den Wahlkreisen 124 Steinfurt I -
Borken I und 128 Steinfurt III zugelassenen Kreiswahlvor-
schläge**

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III hat in seiner Sitzung am 26.07.2013 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag in den Wahlkreisen 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III zuzulassen.

Gemäß § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) in Verbindung mit § 38 Bundeswahlordnung der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) mache ich hiermit die Entscheidung des Kreiswahlausschusses bekannt:

Wahlkreis 124 Steinfurt I – Borken I

Lfd. Nr.	Partei	Bewerberin/Bewerber
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Spahn, Jens Bankkaufmann, MdB geb. 1980 in Ahaus Hindenburgallee 24 48683 Ahaus
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Arndt-Brauer, Ingrid Diplom-Kauffrau/Diplom-Soziologin, MdB geb. 1961 in Marburg/Lahn Wiesengrund 6 48612 Horstmar
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	Bögel-Hoyer, Claudia IT-Projektmanagerin geb. 1961 in Burgsteinfurt Am Kreisgarten 17 48565 Steinfurt
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Dr. rer. nat. Winterfeldt, Jörg Meteorologe geb. 1976 in Rostock Poststraße 14 48431 Rheine

5	DIE LINKE (DIE LINKE)	Brandt , Robert Heizungs- und Lüftungsbauer geb. 1951 in Geisecke Dinkelblick 29 48599 Gronau
6	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	van den Berg , Wiebke Angestellte im öffentlichen Dienst geb. 1987 in Neuenkirchen Viktorweg 11 48429 Rheine
15	Alternative für Deutschland (AfD)	Seifen , Helmut Schulleiter Gymnasium geb. 1953 in Gelsenkirchen-Buer Mertens Kotten 4 48599 Gronau

Wahlkreis 128 Steinfurt III

Nr.	Partei	Bewerberin/Bewerber
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Karliczek , Anja Ltd. Angestellte Hotellerie geb. 1971 in Ibbenbüren Zu den Klippen 40 49545 Tecklenburg
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Coße , Jürgen Angestellter geb. 1969 in Neuenkirchen Emsdettener Straße 135 48485 Neuenkirchen
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	Lüttmann , Christophe Finanzberater geb. 1966 in Münster Wegerichstraße 28 48477 Hörstel
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Stubbe , Hermann Lehrer geb. 1968 in Münster Nachtigallstraße 57 48369 Saerbeck
5	DIE LINKE (DIE LINKE)	Vogler , Kathrin MdB geb. 1963 in München Rheiner Straße 103 48282 Emsdetten

6	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Rottmann , René Steuerfachangestellter geb. 1989 in Borghorst Franz-Mülder-Straße 1 48282 Emsdetten
7	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	Pohl , Matthias Lagerist geb. 1980 in Osnabrück Stettiner Straße 11 49525 Lengerich
15	Alternative für Deutschland (AfD)	Mieruch , Mario Dipl.-Ing. Mechatronik (BA) geb. 1975 in Magdeburg Hoher Weg 8 48629 Metelen

Steinfurt, 31.07.2013

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
124 Steinfurt I – Borken I
128 Steinfurt III
im Auftrag

gez. Dr. Effing

Kreis Steinfurt 27/2013/129

130. Bekanntmachung über die Termine der Nachprüfung der Jägerprüfung 2013

Gemäß § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV NRW S. 235), werden hiermit die Termine zur Ablegung der Nachprüfung zur Jägerprüfung 2013 bekannt gegeben:

1. Jägerprüfung (jagdliches Schießen)
am 19.09.2013 ab 13.00 Uhr auf dem Schießstand Döllinghausen in 49586 Merzen
2. Jägerprüfung (mündlich-praktischer Teil)
am 24.09.2013 ab 14.00 Uhr im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens einem Monat vor der Schießprüfung bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt einzurei-

chen. Antragsvordrucke können bei der Kreisverwaltung, Ordnungsamt/Jagdbehörde, Zimmer 522 in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, angefordert werden. Für die Nachprüfung ist eine Gebühr in Höhe von 80,00 Euro für jeden Prüfungsteil zu zahlen. Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten.

Steinfurt, den 25.07.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Ordnungsamt/Jagdbehörde

Kreis Steinfurt 27/2013/130

131. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gegen Herrn Valentin Fleck, geb. am 30.03.1952 in Deutschland, zuletzt wohnhaft in 58091 Hagen, Im Winkel 11, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamt – vom 03.06.13 (Az.: 125287538) ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 353 während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 29.07.2013

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 27/2013/131

132. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Anlage 5 (zu § 23 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

S a e r b e c k

wird in der Zeit vom 2. bis 6. September 2013 (z. B. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

zur Einsichtnahme

Gemeindeverwaltung Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck ²⁾
(barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragener Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrenmerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September 2013 bis zum 6. September 2013, spätestens am 6. September 2013 bis

12.30

Uhr.

bei der Gemeindebehörde ⁴⁾

Gemeindeverwaltung Saerbeck, Zimmer 109, Ferrières-Str. 11,
48369 Saerbeck

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nunsern Name

126 Steinfurt III

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telex, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von¹⁾

der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

01 Postle

48369 Saerbeck, 09.07.2013

Die Gemeindebehörde

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

(Roos)

1) Wenn andere Zellen bedruckt sind, diese ergänzen.
2) Für jeden Ort der Einschleifung ist ein eigenes Briefmarkenfeld vorzulegen.
3) Bei jeder Wahlurne ist eine Briefmarkenstation anzubringen, die die Briefmarken für die Briefwahl enthält.

3) Nach 2.1 für die Briefwahl.
4) Die Briefwahlunterlagen sind in der Gemeindekanzlei abzugeben.
5) Gemäß § 96 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes sind bei bekanntem gültigen Postamt zu wählen.

07-2025-00091 01-Karte-Wahlbrief-09.07.2013-2013-00002
Vertriebsstelle: Kreis Steinfurt, Kreisverwaltung
Postleitzahl: 48369 Saerbeck
Bestell-Nr.: 07-2025-00091-01-Karte-Wahlbrief-09.07.2013-2013-00002

133. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde vom 25.07.2013

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2010 festgestellte und durch Änderungsbeschluss vom 22.10.2012 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung Emsdetten ,
Flur 70, Flurstück 75, Größe 0,4018 ha
Flur 70, Flurstück 164, Größe 0,2033 ha
Flur 70, Flurstück 166, Größe 0,3667 ha
Flur 70, Flurstück 169, Größe 0,6162 ha
Flur 71, Flurstück 603, Größe 0,7092 ha

Gemarkung Greven,
Flur 127, Flurstück 55, Größe 11,1549 ha

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachstehend aufgeführte Grundstück **ausgeschlossen**:

Gemarkung Emsdetten
Flur 71, Flurstück 1166, Größe 0,1112 ha

Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 275 ha.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 15.12.2010 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Altarm-Hembergen mit dem Sitz in Hembergen, Kreis Steinfurt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flur-

berreinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Postfach 11 42, 48631 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten auch für das in diesem Beschluss aufgeführte Flurstück folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck. Zweck der Flurbereinigung ist die Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse und der allgemeinen Landeskultur. Durch die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flächen zum Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen ergibt sich die Möglichkeit der Landbereitstellung für die Reaktivierung des Altarmes Hembergen sowie der Bereitstellung von Flächen im Emsaubereich für das Land Nordrhein-Westfalen und der Vorbeugung von Nutzungskonflikten zwischen den Eigentümern und der Wasserwirtschaft im Ausgleich mit wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft und ökologischen Belangen.

Die von der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen - 9a. Senat - (Flurbereinigungsgericht) in 48143 Münster , Aegidiikirchplatz 5

statthaft.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Coesfeld, 25.07.2013

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Az.: 33.7 - 4 10 06 –
Leisweg 12
Tel.: 02541 911156
Im Auftrag
gez. Nießen

Kreis Steinfurt 27/2013/133

